

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der ESSECCA GmbH

## I. Geltungsbereich

Für unsere Bestellungen sind die nachstehenden Bedingungen verbindlich; dies gilt auch dann, wenn anders lautende Bedingungen des Lieferanten unwidersprochen bleiben. Anders lautende Bedingungen des Lieferanten oder andere Änderungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden. Sollte in unserer Bestellung abweichendes zu diesen AEB angegeben werden, so gelten diese Abweichungen punktuell vorrangig zu unseren gegenständlichen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese AEB gelten, auch soweit hier ausdrücklich nur von Waren gesprochen wird, sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen.

## II. Bestellung

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns in Textform/via EDI-Schnittstelle erteilt oder bestätigt sind. Gleiches gilt für die Zustimmung zur Änderung von Bestellungen.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns im Fall der Annahme unserer Bestellung innerhalb einer Frist von fünf Werktagen eine Bestätigung inkl. Liefertermin in Textform zu übersenden, die sich auf unsere Bestellnummer bezieht. Will der Lieferant die Bestellung nicht annehmen, ist uns dies ebenfalls binnen dieser angegebenen Frist mitzuteilen. Das gleiche gilt auch für Nachbestellungen innerhalb einer Bestellung.

Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns, unbeschadet sonstiger Rechte ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie von erheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

## III. Änderungen der Bestellung

Abweichung von unseren Bestellungen durch den Lieferanten sind nur nach unserer vorherigen Zustimmung zulässig.

Soweit die bestellte Ware noch nicht hergestellt ist, können wir Änderungen in Ausführung und Konstruktion verlangen, soweit dafür plausible Gründe bestehen und dem Lieferanten dies zumutbar ist. Eventuell entstehende höhere Kosten werden, nach vorheriger Rücksprache mit ESSECCA durch diese übernommen. Der Lieferant ist jedoch verpflichtet, erkennbare Kostensteigerungen unverzüglich mitzuteilen, damit ESSECCA entscheiden kann, ob die Änderung der Bestellung in Kenntnis der Mehrkosten aufrecht gehalten wird.

Führt eine Änderung der Bestellung unsererseits zur Kostenersparnis beim Lieferanten, sind uns mindestens die tatsächlich ersparten Minderkosten gutzuschreiben. Deckungsbeiträge bleiben dem Lieferanten erhalten, jedoch muss sich der Lieferant anrechnen lassen, was er an anderer Stelle bei Mehrpreisen wegen Änderungen der Bestellung an zusätzlichen Deckungsbeiträgen erzielt.

## **IV. Preise**

Die vom Lieferanten bekannt gegebenen Preise sind exklusive Umsatzsteuer und verstehen sich frei Haus inklusive aller Nebenkosten und Verpackung.

Nach Ablauf einer etwa vereinbarten Preisbindung gilt: Die Preise erhöhen sich nicht automatisch. Preiserhöhungen müssen von uns schriftlich anerkannt werden. Sollte die Marktlage eine Preisreduzierung gestatten, so ist der vereinbarte Preis entsprechend herabzusetzen. Das Gleiche gilt bei Jahresbestellungen. Kommt eine Einigung über den neuen Preis nicht zustande, hat ESSECCA das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

## **V. Lieferung**

Die Lieferung erfolgt nach der Klausel DDP der Incoterms 2020. Sofern Entladung durch den Lieferanten vereinbart ist, trägt er auch das Risiko und die Kosten der Entladung.

Die vereinbarten Liefertermine sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Lieferadresse.

Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug oder treten Umstände ein, aus denen bereits vor Fälligkeit der Lieferung ersichtlich wird, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann, sind wir davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und es ist uns der voraussichtliche Liefertermin bekanntzugeben.

Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Angaben oder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese in Textform angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin bedürfen unserer Genehmigung. Bei nicht genehmigter vorzeitiger Lieferung können wir die Lieferung entweder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten lagern oder auf dessen Kosten zurücksenden. Teillieferungen dürfen nur nach Abstimmung und Freigabe von uns durchgeführt werden. Wir sind jedoch berechtigt Teillieferungen abzurufen, soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist

Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen zulässig.

Das Eigentum an der Lieferung geht mit dem Eingang der Ware an uns über.

## **VI. Vertragsstrafen**

Überschreitet der Lieferant schuldhaft den/die vertraglich vereinbarten Liefertermin(e), schuldet er für jeden Arbeitstag der Überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe über von 1% der Nettobestellsumme der einzelnen Lieferung, insgesamt jedoch maximal 15% der Nettobestellsumme der einzelnen Lieferung, mit der er in Verzug war.

Zusätzlich zur Vertragsstrafe entstehende Schadenersatzansprüche durch ESSECCA bleiben hiervon unberührt.

## **VII. Gefahrübergang**

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr der Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an die von uns angegebene Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten.

## **VIII. Rechnungen – Zahlungen**

Die Rechnungen sind uns digital als PDF per Mail an rechnung@essecca.at zuzusenden. Für jede einzelne Warenlieferung ist eine getrennte Rechnung auszustellen.

Rechnung können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesenen Angaben (Bestellnummer, Projektnummer, Zolltarifnummer, Ursprungsland, Nettogewicht) enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsempfang abzgl. 3 % Skonto oder 45 Tage nach Rechnungsempfang netto. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die abgerechnete Leistung erbracht und eine ordnungsgemäße Rechnung gelegt ist. Die Zahlung stellt kein Anerkenntnis der Vertragsgemäßheit der Lieferung oder der Rechnungslegung dar.

Für die Berechnung der Zahlungs- und Skontofrist ist das Datum des Rechnungseingangs bei uns maßgebend, die Fristen beginnen jedoch nicht vor erfolgter Lieferung, es sei denn es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart (z.B. Vorkasse).

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

## **IX. Rückgaberecht**

Nicht benötigte Waren sind vom Lieferanten zurückzunehmen und gutzuschreiben.

## **X. Gewährleistung – Rügepflicht**

Warenlieferungen und Leistungen müssen in jeder Beziehung unserer Bestellung und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Sie müssen sich für den bekanntgegebenen Verwendungszweck eignen und alle notwendigen Zulassungen und Prüfsertifikate besitzen.

Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen den einschlägigen (auch EU-) rechtlichen Bestimmungen und Normen sowie den UVV der Berufsgenossenschaften entsprechen.

Hat der Lieferant bei konfigurierbaren Produkten Bedenken gegen die von ESSECCA gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an uns zu übersenden.

ESSECCA ist verpflichtet, die gelieferte Ware innerhalb von 5 Arbeitstagen auf offen (d.h. ohne eingehende Untersuchung) erkennbare Mengen- und Qualitätsabweichungen zu prüfen. Die Haftung des Lieferanten für arglistig verschwiegene Mängel bleibt unberührt.

Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Entscheiden wir uns für Mangelbeseitigung, hat diese am

vereinbarten Lieferort der Ware zu erfolgen, es sei denn dies wäre ausnahmsweise für den Lieferanten nicht zumutbar.

Wir sind berechtigt, den Mangel durch Selbstvornahme zu beseitigen und Ersatz der mit der Selbstvornahme verbundenen Aufwendungen geltend zu machen, wenn einem dem Lieferanten gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen ist. Wenn gelieferte Waren zum sofortigen Einbau vorgesehen sind, ist der Lieferant im Falle erkannter und gerügter Mängel verpflichtet, innerhalb von 3 Arbeitstagen eine Ersatzlieferung zu senden. Geschieht dies nicht, können wir auf Ersatzprodukte ausweichen, und eine spätere Ersatzlieferung ablehnen.

Es gilt eine Gewährleistungsfrist von 36 Monaten ab Übergabe als vereinbart.

Mit dem Zugang einer Mängelanzeige in Textform beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen bezüglich der gerügten Mängel für einen Zeitraum von sechs Monaten gehemmt. Weitere gesetzliche Hemmungstatbestände bleiben unberührt. Bei der Lieferung einer Ersatzsache beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, wenn der Lieferant nicht lediglich aus Kulanz gehandelt hat.

Die gesetzliche Haftung des Lieferanten für den Ausbau mangelhafter und den Einbau nachgebesserter oder neugelieferter mangelfreier Produkte ist nicht eingeschränkt, ebenso nicht die Haftung für etwaige Folgeschäden, die uns durch den Einbau mangelhafter Produkte entstehen.

## **XI. Geheimhaltung**

Der Lieferant hat in der Verarbeitung aller Ihm überlassenen Informationen (Unterlagen, Zeichnungen, Muster, Fertigungsmittel, Modelle) und Datenträger die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten und durch angemessene Maßnahmen, insbesondere bei vertraulichen Informationen, gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern.

Keine Vertrauliche Informationen sind solche Informationen, die der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich sind oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden.

Der Lieferant ist insbesondere nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung selbst mit unserem Auftraggeber oder dessen Vertretung zu verhandeln.

## **XII. Allgemeine Schlussbestimmungen**

Gerichtsstand der ESSECCA ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wiener Neustadt, Österreich. Für alle Lieferungen und Dienstleistungen gilt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, österreichisches materielles Recht.